



Rosenthal Consulting GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Rosenthal Consulting GmbH (RCG)

Stand: März 2026

Teil A – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „AGB“) gelten für sämtliche von der Rosenthal Consulting GmbH (nachstehend „RCG“) geschlossenen Verträge über Untersuchungs-, Beratungs-, Bewertungs-, Planungs- und Gutachterleistungen sowie für die Vermittlung eines entsprechenden Vertrages an einen Dritten.
- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (nachstehend „AG“) werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn und soweit die RCG ihrer Geltung ausdrücklich in Textform (§ 126b BGB) zugestimmt hat. Diese Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch wenn die RCG in Kenntnis abweichender Bedingungen des AG Leistungen vorbehaltlos erbringt.
- 1.3 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 126b BGB).

§ 2 Vertragsleistungen

- 2.1 Gegenstand des Vertrages ist der im jeweiligen Auftrag beschriebene Umfang der Dienstleistung.
- 2.2 Die RCG berücksichtigt bei der Auftragsausführung die bei Vertragsabschluss geltenden anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik sowie die Grundsätze ordnungsgemäßer Berufsausübung.
- 2.3 Die RCG ist berechtigt, sich zur Durchführung eines Auftrages ganz oder teilweise Dritter zu bedienen. Die Beauftragung Dritter bedarf der vorherigen Information des AG, sofern die Beauftragung mit Mehrkosten für den AG verbunden ist.
- 2.4 Die RCG ist berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrages auf Kosten des AG die notwendigen und üblichen Untersuchungen und Versuche durchzuführen oder durchführen zu lassen, Erkundigungen einzuholen, Nachforschungen anzustellen, Reisen und Besichtigungen vorzunehmen sowie Fotos und Zeichnungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen.
- 2.5 Schriftliche Ausarbeitungen werden dem AG in digitaler Ausfertigung zur Verfügung gestellt. Gebundene Exemplare werden nur auf gesonderte Bestellung und gegen gesonderte Berechnung gefertigt.

§ 3 Pflichten des Auftraggebers

- 3.1 Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass der RCG alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Auskünfte und Unterlagen (wie z. B. Rechnungen, Zeichnungen, Pläne, Schriftverkehr, Anlageverzeichnisse) unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Der AG hat die RCG von allen Vorgängen und Umständen, die erkennbar für die Ausführung und das Ergebnis des Auftrages von Bedeutung sein können, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen.
- 3.2 Der AG informiert die RCG vor Aufnahme der Tätigkeiten über alle örtlichen und baulichen Gegebenheiten sowie über bestehende Gefahrenquellen, soweit sie für die Tätigkeit der RCG relevant sind.
- 3.3 Der AG gewährt der RCG Zugang zu allen Gebäuden, Einrichtungen und Grundstücken, soweit es für die Auftrags Erfüllung erforderlich ist.
- 3.4 Verletzt der AG die in § 3.1 bis § 3.3 genannten Mitwirkungspflichten und entstehen der RCG hierdurch Mehrkosten oder Verzögerungen, so hat der AG diese zu tragen. Soweit die RCG aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Informationen des AG fehlerhafte Ergebnisse liefert, ist die Haftung der RCG für hieraus resultierende Schäden ausgeschlossen, es sei denn, die RCG hätte die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt erkennen müssen.
- 3.5 Kommt der AG seinen Mitwirkungspflichten trotz angemessener Nachfristsetzung durch die RCG nicht nach, ist die RCG berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Der Vergütungsanspruch der RCG für bis dahin erbrachte Leistungen bleibt unberührt.

§ 4 Haftung

Die RCG haftet für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- 4.1 Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet die RCG unbeschränkt.
- 4.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die RCG nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.
- 4.3 Die Haftung der RCG für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von den vorstehenden Beschränkungen unberührt.
- 4.4 Unabhängig von einem etwaigen Verschulden bleibt eine Haftung der RCG nach dem Produkthaftungsgesetz oder aufgrund einer übernommenen Garantie unberührt.
- 4.5 **Die Haftung der RCG ist – außer in Fällen des Vorsatzes, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz – der Höhe nach begrenzt auf die Deckungssumme der von der RCG unterhaltenen Berufshaftpflichtversicherung, mindestens jedoch auf 2.000.000 EUR je Schadensfall. Die RCG hält während der gesamten Vertragslaufzeit eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2.000.000 EUR je Schadensfall aufrecht und weist diese dem AG auf Verlangen nach.**
- 4.6 Für Schäden Dritter, die diesen dadurch entstehen, dass der AG die Leistungen der RCG zur eigenen Verwendung Dritten zugänglich macht, haftet die RCG nur dann, wenn die Weitergabe bei Auftragserteilung ausdrücklich vereinbart und der begünstigte Personenkreis konkret benannt wurde. Ein Vertragsverhältnis zwischen der RCG und dem Dritten entsteht durch die Weitergabe nicht. Der AG stellt die RCG von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer nicht genehmigten Weitergabe beruhen.
- 4.7 Soweit die Haftung der RCG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten der Organe, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der RCG.

§ 5 Vergütung

- 5.1 Die RCG hat Anspruch auf Zahlung des vertraglich vereinbarten Honorars. Kosten, die für die Hinzuziehung Dritter entstehen, sind vom AG zu tragen, sofern der AG dem zuvor zugestimmt hat.
- 5.2 Daneben kann die RCG Fahrtkosten, Unterbringungskosten sowie Nebenkosten und Auslagen in tatsächlich angefallener oder vereinbarter Höhe verlangen.
- 5.3 Die Vergütung ist grundsätzlich mit Rechnungserteilung innerhalb von 14 Kalendertagen ohne Abzug fällig, es sei denn, es sind abweichende Zahlungsmodalitäten vereinbart.
- 5.4 Alle Vergütungsbeträge verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 6 Schweigepflicht / Vertraulichkeit

- 6.1 Die RCG wird die im Rahmen der Ausführung des Auftrages anvertrauten oder bekannt gewordenen Daten, Tatsachen und sonstige Informationen vertraulich behandeln. Diese Verpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
- 6.2 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle bei der RCG beschäftigten und für die RCG tätigen Personen.
- 6.3 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht, soweit die Offenlegung zur Auftrags Erfüllung erforderlich ist, aufgrund gesetzlicher Vorschriften geboten ist oder die Informationen öffentlich bekannt sind.

§ 7 Urheberrecht; Nutzungsrechte

- 7.1 Die RCG behält an den erbrachten Leistungen, soweit sie urheberrechtsfähig sind, das Urheberrecht.
- 7.2 Der AG darf die im Rahmen des Auftrages gefertigten Ausarbeitungen mit allen Anlagen und Materialien nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind.
- 7.3 Eine darüberhinausgehende Weitergabe an Dritte, eine andere Art der Verwendung oder eine Textänderung oder -kürzung ist dem AG nur mit vorheriger Einwilligung der RCG in Textform gestattet.
- 7.4 Eine Veröffentlichung der Ausarbeitungen bedarf in jedem Fall der Einwilligung der RCG in Textform. Vervielfältigungen sind nur im Rahmen des Verwendungszwecks der Ausarbeitung gestattet.
- 7.5 Die RCG übernimmt keine Haftung für mündliche Erklärungen und Auskünfte ihrer Mitarbeiter außerhalb des erteilten Auftrags. Derartige Erklärungen und Auskünfte sind stets unverbindlich.

§ 8 Vertragsdauer und Kündigung

- 8.1 Die Vertragsdauer richtet sich nach der jeweiligen Einzelvereinbarung.
- 8.2 Beide Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform (§ 126b BGB).
- 8.3 Bei ordentlicher Kündigung von Dauerschuldverhältnissen beträgt die Kündigungsfrist drei Monate zum Quartalsende, sofern nicht individuell etwas anderes vereinbart ist.
- 8.4 Im Falle einer Kündigung oder Aufhebung des Vertrages hat die RCG -Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen sowie auf Ersatz der bis dahin entstandenen Aufwendungen. Alternativ kann die RCG einen pauschalierten Vergütungsanspruch in Höhe von 10 % des Auftragswerts des noch nicht erbrachten Teils der Leistung geltend machen. Dem AG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der RCG kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 9 Verjährung

- 9.1 Ansprüche des AG gegen die RCG aus Mangelhaftung oder auf Schadensersatz verjähren in zwei Jahren, soweit nicht kürzere gesetzliche Verjährungsfristen gelten. Die Frist beginnt mit Übersendung der jeweiligen Ausarbeitung oder Abnahme der Leistung.
- 9.2 Die Verjährungsbeschränkung nach § 9.1 gilt nicht für Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Für diese Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 10 Datenschutz

- 10.1 Die RCG verarbeitet personenbezogene Daten des AG und seiner Mitarbeiter ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG.
- 10.2 Soweit die RCG im Rahmen der Auftragserfüllung personenbezogene Daten im Auftrag des AG verarbeitet, schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.

§ 11 Sachen und Unterlagen des Auftraggebers

- 11.1 Hat die RCG zum Zwecke der Vertragserfüllung Sachen und Unterlagen des AG in Besitz genommen, sind diese nach Beendigung der Vertragsausführung vom AG auf eigene Kosten zurückzunehmen. Die RCG ist nicht verpflichtet, Unterlagen des AG über die Vertragsdauer hinaus aufzubewahren.

§ 12 Höhere Gewalt

- 12.1 Keine Partei haftet für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, soweit die Nichterfüllung oder Verspätung auf höherer Gewalt beruht (z. B. Naturkatastrophen, Pandemien, Krieg, Streik, behördliche Anordnungen).
- 12.2 Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über das Eintreten und die voraussichtliche Dauer des Hindernisses zu unterrichten.

§ 13 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 13.1 Auf den Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- 13.2 Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Vertrag ist der Sitz der RCG.
- 13.3 Ist der AG Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Düsseldorf. Die RCG ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des AG zu klagen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

Teil B – Besondere Bestimmungen für technische Beratung, Brandschutzplanung und Anlagenplanung

§ 15 Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Teils B gelten ergänzend zu Teil A für alle Aufträge im Bereich der technischen Beratung, der Brandschutzplanung, der Löschanlagenplanung, der Erstellung von Brandschutz- und Löschanlagenkonzepten, der Risiko- und Betriebsunterbrechungsanalysen sowie der Begleitung von Ausschreibungen und Bauausführungen.

§ 16 Leistungsumfang und Leistungsgrenzen

- 16.1 Der genaue Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelauftrag oder Angebot. Soweit im Einzelauftrag nicht anders vereinbart, umfasst die Leistung der RCG keine Bauüberwachung im Sinne der Leistungsphase 8 der HOAI.
- 16.2 Die RCG erstellt Konzepte, Planungen und Beratungsunterlagen auf Grundlage der ihr zur Verfügung gestellten Informationen und der bei Besichtigungen gewonnenen Erkenntnisse. Die RCG übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom AG oder von Dritten zur Verfügung gestellten Daten und Unterlagen.
- 16.3 Konzepte und Planungen der RCG (z. B. Löschanlagenkonzepte) dienen als Grundlage für die weitere Fachplanung und Ausführung durch den jeweiligen Fachplaner und Errichter. Die RCG haftet nicht für Fehler in der Ausführung durch Dritte, es sei denn, diese beruhen nachweislich auf einem Fehler im Konzept oder der Planung der RCG.
- 16.4 Konzepte und Planungen der RCG sind ausschließlich für das jeweils bezeichnete Objekt gültig und dürfen nicht auf andere Objekte übertragen werden.

§ 17 Einhaltung technischer Regelwerke

- 17.1 Die RCG beachtet bei der Auftragsausführung die einschlägigen technischen Regelwerke (z. B. VdS-Richtlinien, DIN-Normen, VDE-Vorschriften) in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Fassung.

- 17.2 Änderungen technischer Regelwerke nach Auftragserteilung begründen keinen Anspruch des AG auf Nachbesserung ohne Zusatzvergütung, sofern nicht zwingende baurechtliche Anforderungen eine Anpassung erfordern.

§ 18 Besondere Haftungsregelung für technische Planungen

- 18.1 Die in § 4 Teil A geregelten Haftungsbeschränkungen gelten mit der Maßgabe, dass die Haftung der RCG für Schäden aus fehlerhafter technischer Planung (z. B. Sprinkleranlagenplanung, Löschanlagenkonzepte) **je Schadensfall auf die Deckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung begrenzt ist, mindestens jedoch auf 2.000.000 EUR.**
- 18.2 Die RCG weist ausdrücklich darauf hin, dass die Erstellung eines Löschanlagenkonzepts oder einer technischen Planung nicht bedeutet, dass nicht weitere, im jeweiligen Bericht nicht beschriebene Gefahrensituationen bestehen können.
- 18.3 Gegenüber dem AG benannten Dritten (z. B. Versicherer, Behörden, Sachverständige) haftet die RCG nur dann, wenn die Weitergabe an diese Dritten bei Auftragserteilung ausdrücklich vereinbart wurde und die Dritten konkret benannt sind.

§ 19 Abnahme

- 19.1 Der AG ist verpflichtet, die Leistungen der RCG nach Fertigstellung binnen vier Wochen abzunehmen. Beanstandungen sind innerhalb dieser Frist in Textform mitzuteilen.
- 19.2 Erfolgt innerhalb der Frist nach § 19.1 keine Beanstandung, gilt die Leistung als abgenommen.

Teil C – Besondere Bestimmungen für Wertermittlung, Taxate und versicherungstechnische Beratung

§ 20 Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Teils C gelten ergänzend zu Teil A für alle Aufträge im Bereich der Wertermittlung, der Erstellung von Taxaten, der Ermittlung von Versicherungssummen und der versicherungstechnischen Beratung.

§ 21 Leistungsumfang und Leistungsgrenzen

- 21.1 Der genaue Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelauftrag oder der Honorarvereinbarung.
- 21.2 Die Wertermittlung der RCG basiert auf den vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (insbesondere dem betrieblichen Anlageverzeichnis), der einschlägigen Bewertungsliteratur, den Indexzahlen des Statistischen Bundesamtes sowie auf örtlichen Bestandsaufnahmen. Die RCG ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom AG zur Verfügung gestellten Daten eigenständig zu überprüfen.
- 21.3 Die ermittelten Versicherungswerte erheben keinen Anspruch auf absolute Genauigkeit und dienen ausschließlich als Unterstützung bei der Festlegung der Versicherungssummen. Die Höchstentschädigung ist die vertraglich zwischen dem AG und seinem Versicherer vereinbarte Versicherungssumme.
- 21.4 Die Wertermittlung gilt ausschließlich zum angegebenen Stichtag. Die RCG empfiehlt eine jährliche Aktualisierung der Wertermittlung. Für Schäden, die auf einer unterlassenen Aktualisierung beruhen, haftet die RCG nicht.
- 21.5 Da der Bewertungszweck (Feuerversicherungswert) sowohl die Methode als auch die Bewertungsgrundsätze bestimmt, sind die Ergebnisse für sonstige Zwecke nicht oder nur eingeschränkt verwendbar.

§ 22 Mitwirkungspflichten bei Wertermittlung

- 22.1 Ergänzend zu § 3 Teil A trifft den AG die Pflicht, insbesondere folgende Informationen vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen:
- a) Betriebliches Anlageverzeichnis zum letzten Jahresabschluss (möglichst im Excel-Format)
 - b) Angaben über Miet- und Leasinggüter, Fremdwerkzeuge und sonstiges fremdes Eigentum
 - c) Angaben über gebraucht angeschaffte Anlagegüter sowie zum Restkaufpreis übernommene ehemalige Leasinganlagen
 - d) Angaben über geringwertige Wirtschaftsgüter

e) Angaben über Eigenleistungen

f) Angaben über Veränderungen bei Versicherungsorten

- 22.2 Die RCG weist den AG ausdrücklich darauf hin, dass die Vollständigkeit und Richtigkeit der Wertermittlung maßgeblich von der Qualität, der vom AG zur Verfügung gestellten Daten abhängt. Für Unterversicherungsschäden, die auf unvollständigen oder unrichtigen Angaben des AG beruhen, haftet die RCG nicht.

§ 23 Besondere Haftungsregelung für Wertermittlungen

- 23.1 Die in § 4 Teil A geregelten Haftungsbeschränkungen gelten mit der Maßgabe, dass die Haftung der RCG für Vermögensschäden aus fehlerhafter Wertermittlung **je Schadensfall auf die Deckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung begrenzt ist, mindestens jedoch auf 2.000.000 EUR.**
- 23.2 Die Haftung der RCG für eine fehlerhafte Wertermittlung ist ausgeschlossen, soweit der AG die Wertermittlung nicht fristgemäß hat aktualisieren lassen und der Schaden auf der fehlenden Aktualisierung beruht.
- 23.3 Die RCG weist darauf hin, dass der ermittelte Versicherungswert grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen wird. Ist der AG nicht vorsteuerabzugsberechtigt, muss der ermittelte Versicherungswert um die derzeit gültige Mehrwertsteuer erhöht werden. Für Schäden aus unterlassener Mehrwertsteuererhöhung haftet die RCG nicht.

§ 24 Elektronikversicherung

Soweit Anlagegüter der Elektronikversicherung zuzuordnen sind, werden diese in der Feuer-Versicherungssumme nicht berücksichtigt. Sollten die Feuergefahren in der Elektronikversicherung zukünftig ausgeschlossen werden oder keine Elektronikversicherung mehr bestehen, liegt es in der alleinigen Verantwortung des AG, die Versicherungssumme der Betriebs-einrichtung (Feuer-Versicherung) um den Versicherungswert der Elektronikgüter zu erhöhen. Eine Haftung der RCG für hieraus resultierende Deckungslücken ist ausgeschlossen.